

Haarschnitt : Kummer oder Sorge?

Autor(en): **Wyder, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader**

Band (Jahr): **60 (1985)**

Heft 12

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-714461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haarschnitt – Kummer oder Sorge?

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF

295 1 767

Berühren die Haare den Kragen des Dienstanzuges, so gelten sie als zu lang. Je nach Art der Haare können die Haare auch zu lang sein, ohne den Kragen zu berühren. Demzufolge ist es unzweckmässig, von langen Haaren zu sprechen im Sinne von gemessener Länge, weil damit zur Auslegung der Vorschriften Anlass gegeben wird. Es ist viel einfacher, den Haarschnitt im Dienst als sauber, gepflegt und geschnitten zu bezeichnen. Damit haben wir auch die wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Verordnung: «Die Haare sind sauber und gepflegt zu tragen. Männliche Angehörige der Armee lassen die Kopfhare derart schneiden, dass diese bei aufrechter Kopfhaltung im Stehen den Kragen des Dienstanzuges nicht berühren» (Ziffer 573, Absatz 1 der Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee [VA 80] vom 27. Juni 1979).

Lange Haare

Im gesellschaftlichen Sprachgebrauch gelten als lange Haare jene, die nicht geschnitten sind. In diesem Zusammenhang spricht man dann von einem «modernen Haarschnitt». Was modern ist, stört ja in einer Gesellschaft nur so lange, bis man daran gewöhnt ist. Nach ungefähr 15 Jahren des modernen Haarschnitts dürften ja lange Haare nicht mehr stören. Stören sie tatsächlich nicht mehr? Im Alltag, wenn der Mann eine Uniform trägt, zum Beispiel beim Kontrolleur oder beim Briefträger? Oder bei der Polizei und bei der Swissair? Wie ist es denn bei den uniformierten Musikkorps? Hier ergeben die langen Haare weniger oder gar keinen Anstoss, vielleicht weil dort alle «Künstler» sind. Oder etwa, weil dort Frauen und Männer meistens die gleiche Kopfbedeckung tragen und es nicht stört, einstweilen auch einen Musikkanten als Frau anzusprechen.

Kummer oder Sorge für lange Haare in der Armee: Die einen meinen, das Abschneiden der Haare sei eine Körperverletzung; die anderen sagen, das Nichtabschneiden sei schlicht und einfach Ungehorsam. Gehen wir diesen beiden Meinungen nach.

Körperverletzung

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) kennt die Tatbestände: Tötlichkeiten (Art 126), einfache Körperverletzung (Art 123) und schwere Körperverletzung (Art 122). Um Tötlichkeiten handelt es sich, wenn die Einwirkung keine Schädigung an Körper oder Gesundheit bewirken. Dem gegenübergestellt oder ergänzt spricht man von Körperverletzung, wenn der Täter jemandem auf beliebige Weise eine Schädigung von Körper oder Gesundheit zufügt, entweder schwerwiegend (schwere Körperverletzung, Art 122) oder leicht (einfache Körperverletzung, Art 123). Zwischen Tötlichkeiten und einfacher Körperverletzung stehen die privilegierten «leichten Fälle» der einfachen Körperverletzung, die sich praktisch nur schwer umschreiben lassen.

Tötlichkeiten für Haarabschneiden scheiden aus, das ergibt sich schon aus dem Begriff des Wortes, jedoch könnte Haarabschneiden als Schädigung des Körpers aufgefasst werden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt Schädigung des Körpers schon das «Zufügen erheblicher Schmerzen» (BGE 103 IV 70, 107 IV 42) dar. Einfache Körperverletzung (Art 123 Ziff 1 Abs 1 StGB) schützt den Körper, die körperliche Integrität, die körperliche und geistige Gesundheit (BGE 99 IV 253, 103 IV 70 und 170 IV 40/41 ff). Auch nach allgemeiner Lehre (vgl. Seite 15, Jörg Rehberg, Strafrecht III, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich...) erfüllt der Täter diesen Tatbestand dadurch, «dass er jemandem auf beliebige Weise eine Schädigung zufügt, die aber nicht im Sinne von Art 122 schwer sein darf», wobei dem gleichgestellt ist «die Verschlimmerung einer

bereits bestehenden gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung sowie das Verködern ihrer Heilung» (vgl. auch BGE 83 IV 140 und 103 IV 70). Dabei ist zu beachten, dass die Gesundheit ein relativer Begriff ist. Mögliches Objekt der Körperverletzung kann der gesunde wie der bereits kranke Mensch sein, im Sinn von physischer oder psychischer Krankheit.

Dies alles erscheint klar. «Andererseits reicht auch eine körperliche Schädigung aus, welche ohne negativen Einfluss auf den Gesundheitszustand bleibt. Zu denken ist an den Schnitt des Operators oder an das Ausschlagen eines Zahnes» (Rehberg, S 15). Das Bundesgericht führt dazu aus: «Diese Schutzobjekte verletzen erhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität wie Verabreichen von Injektionen oder auch Kahlscheren» (BGE 103 IV 70; vgl. auch 107 IV 40/41). Mit Kahlscheren ist der Tatbestand der einfachen Körperverletzung objektiv erfüllt. Das einfache Haarschneiden, in welchem Ausmass es auch stattfinden könnte, ausgenommen Kahlscheren, ist weder eine Schädigung des Körpers noch der Gesundheit.

Ungehorsam

«Wer einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung» (Artikel 61, Absatz 1, Militärstrafgesetzbuch (MStG)). Ungehorsam setzt voraus, dass der nicht befolgte Befehl von einem militärischen Vorgesetzten erlassen wurde. Als Befehl gilt eine von der zuständigen Instanz erlassene, direkt und persönlich an einzelne Militärpersonen als Unterstellte oder als Teil der Truppe gerichtete konkrete Anordnung. Das Nichtbefolgen einer derartigen Anordnung wird im gängigen Ausdruck als «Dienstverweigerung» bezeichnet und bedeutet rechtlich: Ungehorsam. Das Gegenstück hierfür ist die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art 72 MStG), enthalten in Verordnungen, Reglementen und anderen Dienstvorschriften. Als eine Art Ungehorsam ist die Dienstvorschrift weniger persönlich und weniger unmittelbar als der individuelle Befehl.

Rückt nun der Armeeeingehörige in seinen Dienst ein mit unsauberen, ungepflegten und ungeschnittenen Haaren, so kann er wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im leichten Fall diszipliniert werden. Erhält er zudem einen konkreten Befehl von seinem direkten Vorgesetzten, so kann er wieder, diesmal aber wegen Ungehorsam, immer in der Annahme eines leichten Falles, diszipliniert werden. Führt der Armeeeingehörige sein rechtswidriges Verhalten noch weiter aus, nicht etwa zeitlich verstanden, sondern ergänzend mit einer Erklärung, dass Haarabschneiden eine Nebenerscheinung sei und mit Dienstleistung nichts zu tun habe und er sich deshalb weigere, die Haare zu schneiden, so begibt er sich ins Gebiet

der Dienstverweigerung. Es genügt nämlich, wenn er sich in eine Unmöglichkeit der Dienstleistung versetzt, was eben mit den langen Haaren der Fall sein kann. In diesem Fall kann es sich nicht mehr um eine Disziplinaruntersuchung durch den zuständigen Kommandanten handeln. Die weitere Abklärung des Sachverhaltes und der Beweggründe ist nun Aufgabe des Untersuchungsrichters. Das Militärkassationsgericht hat im Jahre 1981 in diesem Zusammenhang mit einem immer noch gültigen Entscheid und damit rechtsweisend wie folgt entschieden: «Wer sich grundsätzlich und konstant weigert, die Haare schneiden zu lassen, entzieht sich, zumindest mit Eventualabsicht, letztlich der Dienstpflicht.»

Zusammenfassung

Kummer oder Sorge? Für den Kommandanten eher beides: Kummer und Sorge. Doch kann der Kummer sofort wegfallen, wenn die Ausnahme als solche behandelt und ihr nicht über-grosse Bedeutung beigemessen wird. Zu untersuchen bleibt in jedem Fall die Disziplinierung, entweder wegen Nichtbefolgen von Dienstvorschriften oder Ungehorsam. Sollte sich zusätzlich erweisen, dass allgemeine Einstellung und Verhalten des Täters gegen das Haarabschneiden vorherrschen, eine Unmöglichkeit der Dienstleistung dadurch vorliegt und damit eine Prinzipangelegenheit gemacht wird, so wäre eine weitere Disziplinierung fehl am Platz. Über Dienstverweigerung, mit oder ohne Absicht, zu welcher das Weigern des Haarabschneidens führen kann, muss dann zur Beurteilung ins Gebiet der Militärgerichte führen. ☒

Eugen Egli + Hans Rudolf Strasser

Soldatenleben

Impressionen aus dem Militärdienst
Grafino-Verlag, Bern, 1985

Fourier Eugen Egli, ständiger Mitarbeiter des «Schweizer Soldat», unseren Lesern seit vielen Jahren bekannt durch seine gekonnten Bildreportagen aus dem Alltag der Armee, hat aus Tausenden seiner Fotos die besten und aussagekräftigsten in diesem Band zusammengestellt. Oberstleutnant Hans Rudolf Strasser, Informationschef EMD und stets hilfsbereiter Förderer unserer Zeitschrift, hat die reiche Bildernte aus Eglis Kamera mit einführenden Texten versehen, und eingeleitet wird das schöne Werk mit einem sympathischen Vorwort von Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz. Wenn je eine Armee als wahrhafte Armee des Volkes bezeichnet werden darf, dann ist es die unsrige. Der prachttvolle Bildband von Eugen Egli beweist das eindrucksvoll. V